

Richtlinie zu § 8 Abs. 5 und 6 BAMA-O bzw. § 8 Abs. 6 und 7 BAMALA-O über die Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Vom 19. Mai 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 19. Mai 2010 nachfolgende Richtlinie erlassen:

1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie des Senats der Universität Potsdam dient als Leitfaden zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium an der Universität Potsdam. Rechtsgrundlage der Anerkennung ist § 8 Abs. 5 und 6 BAMA-O bzw. § 8 Abs. 6 und 7 BAMALA-O.¹

Zusätzlich orientiert sich die Richtlinie an den *KMK-Beschlüssen vom 28.06.2002 (I) und vom 18.09.2008 (II) über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.*

Die Prüfung im Einzelfall wird durch diese Richtlinie nicht entbehrlich oder ersetzt.

2. Grundlegende Anerkennungsmaximen

Generell kommt es entscheidend auf die Frage an, ob eine außeruniversitär erbrachte Leistung einer Studien- oder Prüfungsleistung der Universität Potsdam gleichwertig ist. Gleichwertigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn die außeruniversitär erbrachte Leistung nach ihrem Inhalt und ihrem Niveau auch Gegenstand einer Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Studiengangs an der Universität Potsdam sein könnte. Es kommt dabei auf die abstrakte Eignung, nicht auf ein konkret vorhandenes Angebot an. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragsteller durch die Einreichung geeigneter Unterlagen zu belegen. Eine Nachforschungspflicht der Universität Potsdam besteht nicht.

3. Nicht anerkennungsfähige Studien- und Prüfungsleistungen

Generell nicht anerkennungsfähig sind solche Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits Grundlage der Zulassungsentscheidung zum Bachelor- oder Masterstudium an der Universität Potsdam waren. Anteile aus Berufsausbildungen, die erst zur Hochschulzugangsberechtigung geführt haben, können generell nicht anerkannt werden.

4. Berufspraktische Tätigkeiten

Prinzipiell ist zwischen berufspraktischen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 5 und den anderen Leistungen im Sinne von Absatz 6 zu unterscheiden. Nach der Formulierung von Absatz 5 steht die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten unter der Voraussetzung der Einschlägigkeit. Damit ist die inhaltliche Nähe einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu den Inhalten des gewählten Studiengangs angesprochen. Hinzu treten aber noch Aspekte, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Berufspraktische Tätigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht in Studienform erbracht werden, nicht primär dem Kompetenz- und Wissenserwerb dienen und auch keiner Benotung unterliegen. Sie können daher nur als für das Studium einschlägig anerkannt werden, wenn eine fachspezifische Ordnung berufspraktische Tätigkeiten – etwa in Form eines Praktikums – ausdrücklich als Teil des Studiums ausweist. Andernfalls ist eine Anrechenbarkeit rein technisch nicht möglich. Eine Anrechnung als reguläre Studien- oder Prüfungsleistung ist aufgrund des abweichenden Charakters von berufspraktischen Tätigkeiten nicht möglich.

Sieht eine fachspezifische Ordnung die Einbeziehung berufspraktischer Tätigkeiten vor, so ist gleichwohl auf die Gleichwertigkeit der erbrachten Tätigkeiten mit solchen Tätigkeiten zu achten, die üblicherweise im Rahmen von Praktika im Rahmen eines Studiums an der Universität Potsdam erbracht werden.

5. Anerkennung von außeruniversitär erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen a) Allgemeines

Eine nach Absatz 6 anzuerkennende Leistung liegt in Abgrenzung zu Absatz 5 vor, wenn ihre Erbringung primär dem Wissens- und Kompetenzerwerb gedient hat. Es geht also um Studien- und Prüfungsleistungen im engeren Sinne. Die Leistung muss inhaltlich einer an der Universität Potsdam erbrachten gleichwertig sein. Dies bezieht sich zunächst auf das inhaltliche Niveau der Leistung. Es muss durch geeignete Unterlagen (Studienordnung, Ausbildungsordnung, Zertifikate usw.) nachgewiesen werden, dass das Leistungsniveau mit universitären Veranstaltungen vergleichbar ist. Dies wird regelmäßig bei theoretischen Ausbildungsteilen im Rahmen einer Berufsausbildung nicht der Fall sein. Zudem ist zu fordern, dass der Dozent oder Betreuer der Veranstaltung eine Qualifikation besitzt, die ihn grundsätzlich auch zu einem Lehrauftrag an der Universität Potsdam befähigen würde. Dies ist hinreichend nachzuweisen.

Die Vergleichbarkeit hinsichtlich des studentischen Arbeitsaufwandes muss sich aus den eingereichten Unterlagen eindeutig ergeben. Aus diesen Unterlagen muss ein konkreter Zeitaufwand eindeutig errechenbar sein.

¹ Im Folgenden wird im Text wegen der besseren Übersichtlichkeit nur auf die BAMA-O Bezug genommen.

Die Obergrenze der Anerkennung ist in Absatz 6 in Übereinstimmung mit den KMK-Vorgaben mit 50% festgelegt.

b) Benotete und nicht benotete Leistungen

Studienleistungen werden nach § 13 Abs. 1 BA-MA-O nicht benotet. Diese können also auch dann anerkannt werden, wenn sie nicht benotet wurden.

Prüfungsleistungen sind hingegen zu benoten. Benotete Leistungen, die außerhalb der Universität Potsdam erbracht wurden, können demnach nur anerkannt werden, wenn Schwierigkeitsgrad und Zeitumfang der Prüfung einer in dem einschlägigen Studiengang der Universität Potsdam üblicherweise abgenommenen benoteten Prüfungsleistung entspricht. Die Prüfung muss von einem Prüfer bewertet worden sein, der aufgrund seiner fachlichen Qualifikation als Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam fungieren könnte. Zudem muss ein transparenter Bewertungsmaßstab angewandt worden sein, der eine Umrechnung in die an der Universität Potsdam geltenden Bewertungsmaßstäbe erlaubt. Es müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden, aus denen sich das Vorstehende ergibt.

6. Konkrete Anwendungsfälle

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe werden theoretische Ausbildungsteile im Rahmen einer Berufsausbildung regelmäßig mangels Gleichwertigkeit nicht anerkennungsfähig sein.

Kurse der Erwachsenenbildung an Volkshochschulen oder ähnlichen Einrichtungen können im Regelfall ebenfalls nicht anerkannt werden, weil es an der inhaltlichen Vergleichbarkeit der angebotenen Inhalte mit universitär vermittelten Inhalten mangelt. Ausnahmsweise kann eine Anerkennung erfolgen, wenn der Kursleiter auch an der Universität Potsdam tätig sein könnte und das Angebot inhaltlich von der Universität Potsdam verantwortet werden könnte.

Studienleistungen an Berufsakademien sind mangels Gleichwertigkeit in der Regel nicht anerkennungsfähig. Auch sonstige Weiterbildungsstudiengänge außerhalb staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen erlauben mangels Gleichwertigkeit grundsätzlich keine Anerkennung.

Eine Sonderrolle nehmen außeruniversitär besuchte Sprachkurse ein, da sich für deren Anerkennung international gängige Standards herausgebildet haben.

7. Kooperationsabkommen

Besonderheiten bestehen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen. Nach 2.1.2 des KMK-Beschlusses II

kann eine Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen, wenn eine homogene Bewerbergruppe vorliegt und zwischen der Hochschule und der beruflichen Ausbildungseinrichtung ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde. Die Universität Potsdam kann somit bei Bedarf nach geeigneten Partnern suchen, mit denen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.